

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Bayern		ÜöTrSH: Bezirk Oberpfalz, Regensburg				Stand: 01.01.2008				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	ÜöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger Delegation	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					5. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGBIX					
	ambulante Leistungen					x				
	teilstationäre Leistungen					x				
	stationäre Leistungen					x				
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilst. Einrichtungen der Einricht. (sog. Sonderkindergärten)					x				
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
	als ambulante Leistung					x				
	als teilstationäre Leistung					x				
	in Tageseinrichtungen für Kinder schulbegleitend (über 6 Jahre)					x				
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	amb.behinderungs. spez.schulergänz. ende Leistungen i.Regelschulen					x				
3.2	amb.behinderungs. spez.schulergänz. ende Li.Förder(Son der)schulen					x				
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					x				
3.4	stationäre Leistungen in heilpäd.Heime in während d.Schul- ausbildung					x				
4.	Leistungen z.schulischen Ausbildung i.einem angem.Beruf				§ 54 (2) Nr. 1 SGB XII					
4.1	amb.behinderungs. spez.schulergänz. ende Leistungen i.Regelschulen					x				
4.2	amb.behinderungs. spez.schulergänz. ende Li.Förder(Son der)schulen					x				
4.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					x				
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					x				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim)					x				
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angem. Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen									x
6.2	teilstationäre Leistungen									x
6.3	stationäre Leistungen									x
7.	Leistungen i.Arbeitsbereich von Werkstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					x(1)				
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichz.eine stat.Einricht.bewohnt wird)					x				
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen					x				x
8.2	teilstationäre Leistungen					x				
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichz.eine stat.Einricht.bewohnt wird)					x				
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					
9.1	ambulante Leistungen									x
9.2	teilstationäre Leistungen					x				
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichz.eine stat.Einricht.bewohnt wird)					x				
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln									
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					x				
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					x				

Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger Delegation	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6. stationäre Pflegeleistungen										
	x	ohne Altersbegrenzung				x				
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre						
		über 60 Jahre		über 65 Jahre						
7. Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wg. Pflegebedürftigkeit										
							x			
III. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten										
8. Kapitel SGB XII										
		ambulante Leistungen (auch Beratungsangebot e)					x			
		ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung					x			
		teilstationäre Leistungen								
	x	ohne Altersbegrenzung				x				
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre						
		über 60 Jahre		über 65 Jahre						
		stationäre Leistungen								
	x	ohne Altersbegrenzung				x				
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre						
		über 60 Jahre		über 65 Jahre						
IV. Blindenhilfe										
9. Kapitel SGB IX										
	x(4)	nach SGB XII		nach Landesrecht		x				
V. sonstige Zuständigkeiten										
1. Zuständigkeit f. Leistungs-, Vergütungs- u. Prüfungsvereinbarungen					§§ 75 ff. SGB XII					
1.1		Vereinbarungen für ambulante Leistungen				x				
1.2		Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen				x				
1.3		Vereinbarungen für stationäre Leistungen				x				
2. Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI										
2.1		Abschluss von Versorgungsverträgen			§ 73 SGB XI	x(5)				
2.2		Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung			§ 75 (1) SGB XI	x				
2.3		Rahmenverträge über die ambulante Pflege					x			
2.4		Rahmenverträge über die stationäre Pflege				x				
2.5		Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen			§ 80 a SGB XI	x				
2.6		Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen			§ 82 SGB XI	x				

Fußnoten:

- (1) Für die in teilstationären Einrichtungen erbrachten Leistungen des Lebensunterhalts (in der Regel Mittagessen) ist nach § 77 (1) SGB XII in Verbindung mit dem Bayer. AGSG der örtliche Träger sachlich zuständig (s. Bayer. LSG vom 27.6.2006 - L 11 3019/06)
- (2) Der überörtliche Träger ist zuständig für teilstationäre Leistungen in der Tages-/Nachtpflege
- (3) Der örtliche Träger ist zuständig für ambulante Leistungen in der Tages-/Nachtpflege (jedoch in der Praxis nicht relevant)
- (4) Landesblindengeld wird nach dem Bayer. Landesblindengeldgesetz durch das Land gewährt; nur für aufstockende Leistungen nach dem SGB XII sind die überörtlichen Träger zuständig
- (5) Nur zur Herstellung des Einvernehmens